

§ 3 BbgStkV (Brandenburg) — Dauer und Abschluss der Ausbildung

Brandenburgische Studienkollegverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Dauer der Ausbildung am Studienkolleg umfasst in der Regel zwei Semester. Sie kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Semester verlängert oder auf ein Semester verkürzt werden.
- (2) Jedes Semester kann höchstens einmal wiederholt werden.
- (3) Der Ausbildung am Studienkolleg kann ein Deutsch-Vorkurs vorangestellt werden, der ein Semester umfasst.
- (4) Die Ausbildung am Studienkolleg wird mit der Feststellungsprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung kann auch extern ohne den vorherigen Besuch des Studienkollegs abgelegt werden.

Zitiervorschlag: § 3 BbgStkV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStkV/3>